Basel, 1. April 1916. № 14 XVI. JAHRGANG

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

REDAKTION UND ADMINISTRATION : BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG : VERBAND SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Nachfrage.

Der **Konsumverein Koppigen** sucht auf 1. Juli 1916 eine tüchtige, bewanderte **Verkäuferin.** Jahresumsatz 70,000 bis 75,000 Franken. Schriftliche Anmeldungen mit Altersangabe, Gehaltsansprüchen und Zeugnissen nimmt bis 10. April entgegen die Verwaltung.

Genossenschaftsbäckerei der Ostschweiz hat die Stelle eines **Betriebsleiters** zu vergeben. Verlangt wird Tüchtigkeit sowohl in Gross- wie Kleinbäckerei, taktvolle und zuverlässige Arbeitsweise. Antritt nach Uebereinkunft. Lebensstellung bei gutem Salär. Offerten sind, begleitet von Zeugnisabschriften und Angabe von Referenzen, zu richten unter Chiffre C. J. 50 an den Verband schweiz. Konsumvereine Basel.

Angebot.

Intelligente, nette Tochter, 20 Jahre alt, wünscht als **Verkäuferin** in grösserem Konsumverein eingeführt zu werden. Offerten unter Chiffre K. B. 52 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Jüngling, der seine Lehrzeit in einem Konsumverein anfangs Mai beendigt, sucht auf Mitte Mai a. c., event. anfangs Juni Stelle in einem Konsumverein als **Verkäufer** und **Magaziner.** Offerten unter Chiffre E. J. 53 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tochter, 20 Jahre alt, deutsch und französisch sprechend, sucht Lehrstelle in einem Konsumverein als **Verkäuferin.** Eintritt könnte sofort geschehen. Offerten sind zu richten unter Chiffre F. W. 51 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Kreis VII.

(Kantone Zürich und Schaffhausen).

Auf den Antrag des Kreisvereins Töss hat die ausserordentliche Kreiskonferenz vom 11. März 1916 beschlossen:

«Die Vorstände der dem Kreise VII V. S. K. angehörenden Konsumgenossenschaften werden ersucht, **in ihrem Schosse und im Kreise der Mitgliedschaft die Frage zur Diskussion zu stellen, in welcher Weise die Preispolitik der Genossenschaften sich der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage, insbesondere aber der durch die behördliche Festsetzung von Höchstpreisen geschaffenen Situation anpassen könne.»**

Die Kreiskonferenz hat im weitern beschlossen, diese Frage als besonderes Traktandum in die Liste der Verhandlungsgegenstände der bevorstehenden ordentlichen Frühjahrskonferenz aufzunehmen.

Namens der Kreiskonferenz VII V. S. K.,

Der Präsident: **Dr. H. Balsiger.**
Der Sekretär a. i: **Jac. Lorenz.**

Wir empfehlen unser grosses Lager in

Schuhwaren

jedem Bedarfe entsprechend
insbesonders die Eigen-Produkte des

V S K

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

XVI. Jahrgang | Basel, den 1. April 1916 | No. 14

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text.

Abonnementspreis: Fr. 4.40 per Jahr, Fr. 3.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 7.— per Jahr.

Redaktion: Dr. Henry Faucherre.

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel. Für denselben: Dr. Oscar Schär.

Inhalts-Verzeichnis:

Die st. gallischen Konsumvereine und das neue Steuergesetz. — Kampf dem Geschenkunwesen. — Die Privathändler. — Eine Hauptursache der Lebensmittel und Rohstoffteuerung. — Der innere „Wert" des Händler-Rabattes. — „Vor dem Kriege war die Volkswirtschaft Kapitalismus, nach dem Kriege wird sie Sozialismus sein." — **Volkswirtschaft:** Der schweizerische Aussenhandel im Jahre 1914. Versorgung des Landes mit Milch- und Milchprodukten. Schweizerischer Arbeitsmarkt. — **Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine:** Personalversammlung des A. C. V. Basel. — **Bewegung des Auslandes:** Deutschland. Dänemark. — **Aus unserer Bewegung:** Olten, Pratteln, Arogno, Roggwil, Wengen, Zollikofen. — **Bibliographie.** — **Mitteilungen der Redaktion.** — Totentafel.

Die st. gallischen Konsumvereine und das neue Steuergesetz.

(Rede von Joh. Huber, Fürsprech, Rorschach gehalten an der Jahresversammlung des Verbandes st. gallischer Konsumvereine vom 12. März 1916 in St. Gallen.)

Sehr geehrte Versammlung!

Der Kanton St. Gallen besteuert nicht alle Steuerobjekte nach den gleichen Grundsätzen. Er befreit eine ganze Reihe möglicher Objekte gänzlich von der Steuerpflicht, teils aus freiem Entschluss, teils durch die Gesetzgebung des Bundes gezwungen. Andere Steuerpflichtige entlastet er in bezug auf bestimmte Teile ihres Vermögens oder Einkommens. Aber über diese Abstufungen hinaus scheidet er die Steuerpflicht noch in die zwei Gruppen der physischen Personen und der «Erwerbsgesellschaften», von welch letzteren er «Aktiengesellschaften und Erwerbsgenossenschaften» einer besonderen und zwar strengeren Besteuerung unterwirft.

Es ist gut, wenn die Gesetzgebung und vorab das Lasten begründende Steuerrecht nicht einfach nach einer grossen Schablone arbeitet, sondern nach Möglichkeit Rücksicht nimmt auf die wirtschaftliche Bedeutung, die finanzielle Kraft und die soziale Wirkung der Steuerpflichtigen. Dem Steuergesetz vom Jahre 1903 ist anzuerkennen, dass es zu differenzieren versuchte, wenn auch die Ausführung nicht in allen Teilen befriedigen kann. Es ist nicht die Aufgabe meines heutigen Vortrages, eine allgemeine Würdigung des Staatssteuergesetzes zu geben. Gegenstand meines Referates ist nur die Beleuchtung der Frage:

„Wie besteuert der Kanton St. Gallen die Wirtschaftsgenossenschaften?"

Die Formulierung der Frage führt uns sofort auf einen Grundfehler des Staatssteuergesetzes. Eine Prüfung dieses Gesetzes ergibt nämlich, dass ihm der Begriff der Wirtschaftsgenossenschaft fremd ist. Es übersieht vollkommen den grundsätzlichen Unterschied zwischen den zu Zwecken des Erwerbes geschaffenen, unpersönlichen reinen Kapitalassoziationen, deren reinste Form die Aktiengesellschaft darbietet, und den eine Vereinigung von Personen darstellenden, unter Ausschluss von Erwerbszwecken nur der rationellen Wirtschaft der Mitglieder dienenden Genossenschaften, deren wichtigste Form wir in den Konsumvereinen kennen. Was ist das Wesen der Konsumvereine, ihr Zweck und ihre Wirkungsweise? Im Konsumverein schliessen sich eine Anzahl von *Personen,* vorwiegend solche mit geringem Einkommen und wenig oder gar keinem Vermögen zusammen, nicht um mit Dritten Handelsgeschäfte zu treiben und daraus für sich Gewinn zu erzielen, wie etwa ein Warenhaus, sondern um ihren eigenen Bedarf an Lebensmitteln, Kleidern, Schuhen usw. gemeinsam einzukaufen und unter sich zu verteilen. Es will also nicht verdient, sondern nur der schon verdiente bescheidene Lohn oder Gehalt möglichst wirtschaftlich verwertet werden. Das ist der Zweck der Konsumvereine. Die Verteilung der gemeinsam eingekauften Bedarfsgegenstände vollzieht sich nur scheinbar in ähnlicher Form wie der Handel, aber sie ist kein Handel, sie ist kein Erwerb. Denn niemand kann mit sich selber Handelsgeschäfte abschliessen, an sich selber verdienen.

Beim Bezug der Waren liefern die Mitglieder allerdings in der Regel etwas mehr ab als den auf den Rappen berechneten genauen Gegenwert. Sie können das unbedenklich tun, weil ihnen dieser Mehrbetrag ja nicht verloren geht, sondern wie eine Spareinlage am Schluss des Rechnungsjahres statutengemäss wieder rückerstattet werden muss. Auf diese einfache Weise lösen die in der Genossenschaft vereinigten Familien das für sie wichtige Problem, für ihr geringes Einkommen gute Waren zu billigem Preise zu erhalten unter möglichster Ausschaltung überflüssiger und darum wirtschaftlich nicht gerechtfertigter, die Waren verteuernder Zwischenglieder.

Was die Familien am Schlusse des Jahres zurückerhalten, das ist also kein Einkommen, kein Verdienst, kein Gewinn, sondern nur Ersparnis aus dem schon versteuerten Einkommen.

Wie soll der Staat eine solche Organisation steuerrechtlich behandeln? Mit Fug dürfen die Konsumvereine für sich den Charakter der Gemeinnützigkeit in Anspruch nehmen. Zwar gehören sie nicht zu jenen charitativen Anstalten, die an beliebige Bedürftige Unterstützungen verteilen. Sie helfen in erster Linie ihren Mitgliedern. Aber sie geben jedermann Gelegenheit, an den wohltätigen Wirkungen ihrer Institutionen teil zu haben. Sie verlangen nur den Beitritt und die Zuwendung der Kaufkraft. Sie sind ein Mittel der wirtschaftlichen Selbsthilfe so gut wie die Gewerkschaften, an deren Besteuerung auch die ausschweifendste Phantasie eines Finanzministers nie gedacht hat. Durch ihre preisregulierende Wirkung, als kräftiger Wall gegen Preistreibereien von Ringen, Syndikaten und Trusts sind sie aber auch der Allgemeinheit von unberechenbarem Nutzen und damit im besten Sinne gemeinnützig.

Trotzdem verlangen wir keine Steuerfreiheit und keine Steuerprivilegien!

Wir wehren uns nur gegen das Unrecht, das der Kanton St. Gallen seit einem Jahrzehnt an uns begeht, indem er unsere Vereine als «Erwerbsgenossenschaften» einer Ausnahmebesteuerung unterwirft, gleich den auf Profit ausgehenden Kapitalorganisationen.

Die sauer ersparten Anteilscheine von Fr. 5.— oder Fr. 10.—, aufgebracht durchwegs fast von kleinen Leuten, werden als Vermögen besteuert wie die in die Millionen gehenden Aktienkapitalien industrieller Grossunternehmen. Bringen diese kleinen Leute es zu einem gemeinsamen Heim für ihr Ladenlokal, so müssen sie seinen vollen Wert als *Vermögen* besteuern, auch wenn es bis zum letzten Ziegel mit Hypotheken belastet ist. Und vermögen sie kein eigenes Häuschen, mieten sie bloss einen kleinen Laden für Fr. 400.— Mietzins jährlich, so haben sie an politische und Schulgemeinde ein «Vermögen» von Fr. 10,000.— zu versteuern, selbst wenn ihre Bilanz ausweist, dass die Genossenschaft keinen Rappen Vermögen besitzt. Das ist ein Unrecht!

Unerhört ist die Art der *Einkommensbesteuerung*. Auch für Konsumvereine beträgt die Einkommensteuer wenigstens 5% und höchstens 15% des steuerpflichtigen Einkommens. Und zwar wird der Ansatz so berechnet, dass so viele Prozente des «Einkommens» als Steuern abzuliefern sind, als der für das verflossene Jahr an die Genossenschafter zur Verteilung gelangende «Gewinn» Prozente vom Genossenschaftskapital ausmacht. Dabei wird nicht berücksichtigt, dass im Konsumverein überhaupt kein «Gewinn» gemacht und darum auch keiner verteilt werden kann. Uebersehen wird, dass bei den Genossenschaften eine Abstufung nach dem Verhältnis vom sogenannten «Gewinn» zum Genossenschaftskapital direkt widersinnig ist, weil wir es bei Genossenschaften mit Personenvereinigungen und nicht mit Kapitalanhäufungen zu tun haben. Der Erfolg dieser «Ordnung» ist, dass im Kanton St. Gallen die mit Millionenkapitalien und Millionengewinnen arbeitenden Grossunternehmen bei weitem nicht so hart besteuert werden wie die bescheidenen Selbsthilfeorganisationen der Sticker, Kleinbauern und Gewerbetreibenden. Ich begnüge mich mit einem einzigen krassen Beispiele aus dem Jahre 1909.

Die grösste Stickerei unseres Kantons, die Stickerei Feldmühle Rorschach mit einem *Aktienkapital von 5 Millionen Franken, Reserven von 0,8 Millionen, einem Jahresgewinn von einer Million, 116,565 Franken* zahlte an Staatssteuern Fr. 34,157.—. Der Arbeiterkonsumverein Rorschach, ohne jedes Anteilscheinkapital und mit Reserven von nur Fr. 146,339.—, zahlte von einem Ueberschuss von nur Fr. 80,065.—, wovon Fr. 75,560.— an die Mitglieder und Konsumenten wieder abgeliefert werden mussten, *Fr. 13,173.— Staatssteuern. Die Aktionäre der Feldmühle, die schon Vermögen von Hunderttausenden und von Millionen besitzen, opfern von ihrem mühelos erworbenen Millionengewinn 3,06%, den armen Stickern aber, welche den Aktionären diese Millionen verdienen müssen, ihnen nimmt der Staat von dem, was sie durch ihren Konsumverein erspart haben, 16,45% ab.*

Die Ersparnis des Arbeiters wird also fünfmal so stark besteuert wie der arbeitslose Gewinn des Unternehmers.

Dies ist st. gallisches Steuerrecht! Wir nennen es ein schreiendes Unrecht!

Der Verband st. gallischer Konsumvereine.

Um dem geschilderten, von allen Konsumvereinen des Kantons moralisch und materiell schwer empfundenen Unrecht entgegenzutreten, entstand im Jahre 1906 der Verband st. gallischer Konsumvereine, dem wir die Einberufung der heutigen Tagung verdanken. Einzelne seiner Mitglieder haben umsonst versucht, wenigstens eine Milderung des beispiellosen Steuerdruckes zu erzielen. Im Jahre 1912 wandte sich der kantonale Verband mit einer gut motivierten Eingabe an den Regierungsrat, um eine Aenderung der Besteuerung herbeizuführen. Der Regierungsrat stellte sich auf den Standpunkt, eine solche könne nur durch den Gesetzgeber erfolgen. Für den Fall einer Revision des Staats- oder des Gemeindesteuergesetzes wurde die Berücksichtigung der berechtigten Forderungen in Aussicht gestellt. Im Vertrauen hierauf fanden sich Verband und Konsumgenossenschaften damit ab, die ungerechte Belastung für eine beschränkte Zeit noch hinzunehmen. In bezug auf die Art der Revision aber erklärte der Verband bereits in der Eingabe vom Jahre 1912:

«Gegen eine eventuell geplante Aenderung des Steuerverfahrens gegenüber den Konsumvereinen durch die Einführung einer Umsatzsteuer müssen wir heute schon ein entschiedenes Veto einlegen. Auch dieser Steuermodus ist für uns absolut unannehmbar.»

(Schluss folgt.)

Kampf dem Geschenkunwesen.

In letzter Zeit machten wir die Beobachtung, dass verschiedene Fabrikanten und Unternehmer den Versuch neuerdings unternehmen, Waren mit «Geschenkbeigaben» bei unseren Konsumvereinen einzuführen.

Es ist daher wohl angezeigt, sich wieder einmal eingehend mit dem Geschenkunwesen zu befassen.

Die Geschenkpackungen sind nichts anderes, als eine T ä u s c h u n g des kaufenden Publikums; denn es handelt sich dabei in erster Linie um eine Spekulation der Fabrikanten und Grossisten, welchen die Detaillisten dabei Hand bieten müssen. Zwei Systeme sind vor allem zu unterscheiden, welche sich allerdings in ihrem Endzweck decken: entweder

werden den Waren von Lieferanten Zugaben resp. Geschenke beigepackt (so u. a. bei Waschpulver, Nährmittelfabriken) oder es werden Bons ausgegeben, welche nach einer gewissen Anzahl Anspruch auf einen bestimmten Gegenstand geben, in neuester Zeit für Kaffee und Kaffeesurrogate versilberte Bestecke etc.

Vorweg ist die unbestrittene Tatsache festzustellen, dass sämtliche Zugaben oder Geschenke im Warenpreise einkalkuliert sind, der Käufer sie also mitkaufen muss, und zwar in den gewöhnlichsten Fällen nach verschiedenen Richtungen hin viel zu teuer. Viele Fabrikanten geben die Täuschung selbst zu, indem sie den gleichen Artikel mit Geschenk resp. Bons teurer zum Verkaufe bringen als ohne «Geschenk». Auf alle Fälle hat der Fabrikant den Detaillisten oder den Konsumenten um den Betrag, den er letzteren nachträglich wieder in Form eines «Geschenkes» abgibt, vorher überfordert, denn kein Fabrikant wird im kapitalistischen Zeitalter den Konsumenten von seinem Profit etwas verschenken.

An der Delegiertenversammlung des V. S. K. in Frauenfeld im Jahre 1911 wurde das Geschenkliunwesen gründlich gekennzeichnet und die folgende Resolution einstimmig angenommen:

> «Nach erfolgter Aufklärung über die volkswirtschaftlichen Nachteile, welche das Zugabe- und Prämienunwesen bei der Warenvermittlung mit sich bringt, billigt die Delegiertenversammlung die bisher von den Verbandsbehörden zur Bekämpfung dieses Unwesens ergriffenen Massregeln.
>
> Sie beauftragt die Verbandsbehörden, auch fernerhin das Notwendige zu tun, um die weitere Ausbreitung dieses Lockmittels zur Ausbeutung der Konsumkraft zu verhindern und die mit Zugaben oder Prämien versehenen Bedarfsartikel allmählich ausgehen zu lassen; sie fordert die Verwaltungen der Verbandsvereine auf, die Verbandsbehörden in diesen Bestrebungen möglichst zu unterstützen, und sie ersucht die Mitglieder der Verbandsvereine, Waren, die mit Geschenken oder Prämien versehen sind, zielbewusst zurückzuweisen.»

Diese Resolution hat heute noch volle Bedeutung und es haben sämtliche Verbandsvereine die moralische Pflicht, ihr nach Kräften Nachachtung zu verschaffen.

War es schon in Friedenszeiten unsere Pflicht, dem Geschenkunwesen auf den Leib zu rücken, so wird es heute, während der Kriegszeit, in einer Zeit der Teuerung und der Not allerersten Ranges, zur gebieterischen Notwendigkeit. Wer heute Geschenkartikel auf den Markt wirft, untergräbt die schon genug geschwächte Kaufkraft des Volkes noch mehr und begeht damit eine unmoralische Handlung.

Der Hauptnachteil der Geschenkartikel liegt unserer Ueberzeugung nach darin, dass leider dieser Vorspiegelung falscher Tatsachen vor allem jene Konsumenten unterliegen, die sonst schon schwer genug damit zu kämpfen haben, sich ihren notwendigsten Lebensunterhalt zu beschaffen: die Kauflust wird unnatürlich gesteigert; der Wahn, wirklich ein Geschenk zu erhalten, das man zwar in den weitaus häufigsten Fällen gar nicht gebrauchen kann und nie gekauft haben würde, lässt die Leute nicht zur Klarheit kommen, dass sie die Ware und «Geschenk» viel zu teuer bezahlen müssen und durch den Kauf von Warenpackungen ohne «Geschenke» eine nicht zu unterschätzende Ersparnis machen würden.

Eine besondere Warnung müssen wir an unsere Vereinsverwaltungen deshalb ergehen lassen, weil nicht nur die Konsumenten getäuscht werden, sondern auch unsere Vereinsverwaltungen gehen mit der Einführung dieser Artikel in eine Falle, aus der sie sich nicht leicht wieder befreien können. Ist ein derartiger Prämienartikel einmal eingeführt, so hält es gewöhnlich sehr schwer, denselben wieder aufzugeben, da die Mitglieder, die schon eine Anzahl der vielversprechenden «Bons» gesammelt haben, mit Recht verlangen, dass man ihnen Gelegenheit gebe, die betreffende Ware so lange beim Konsumverein zu beziehen, bis sie die für ein Geschenk nötige Anzahl dieser Glückscheine beieinander haben. Das wird jedoch zum Schaden der Konsumenten und der Vermittler eine gefährliche Schraube ohne Ende. Wir mahnen daher Konsumvereinsverwaltungen und Konsumenten zur Vorsicht und rufen neuerdings auf zum energischen Kampf gegen die «Geschenkartikel», wo dieses Unwesen uns begegnet.

Die Privathändler

sogar finden das st. gallische Steuerattentat auf die Konsumvereine zu stark. In seiner Jahresversammlung behandelte der Detaillistenverband des Kantons St. Gallen ebenfalls das neue Steuerprojekt, dem die Konsumgenossenschaften zum Opfer fallen sollen. Herr Lorenz, Präsident des Detaillistenverbandes, erklärte — nach einem Bericht des «St. Galler Tagblattes» —, die Konsumvereine des Kantons St. Gallen werden bereits hoch besteuert (seiner Meinung nach allerdings nicht zu hoch!), dabei solle es aber bleiben. Nun soll diese Steuer noch erhöht werden, **und man könne es begreifen, dass sich die Konsumvereine dagegen zu wehren suchen.**

Wenn sogar die Führer der Detaillisten, die sonst das ganze Jahr hindurch ihre vornehmste Pflicht in der Bekämpfung der Konsumvereine erblicken, sich zu einem solchen Geständnis gezwungen sehen, so können wir daran ermessen, wie notwendig und gerecht der Kampf der St. Galler Konsumgenossenschaften ist.

Eine Hauptursache der Lebensmittel- und Rohstoffteuerung.

Die «Schweizerische Arbeitgeber-Zeitung» enthält in ihrer Nummer 7 vom 12. Februar 1916 eine instruktive Zusammenstellung über den Einfluss der gesteigerten Frachten-Versicherungen auf die Lebensmittel- und Rohstoffteuerung der wir folgendes entnehmen:

In allen Ländern, den kriegführenden und neutralen, herrscht gegenwärtig eine sich beständig verschärfende Teuerung der wichtigsten Lebensmittel und gewerblichen Rohstoffe. Diese Erscheinung ist selbstverständlich bei Waren, die ein Land über-

haupt nicht oder nur in ungenügender Menge erzeugt, und von deren auswärtigen Bezugsquellen es abgeschnitten ist. Aber auch die Staaten, welche die Zufuhr zur See frei haben, klagen über eine oft alles Mass übersteigende Verteuerung der notwendigsten Bedarfsgegenstände, die sie von auswärts beziehen müssen. Besonders gilt diese Beschwerde für Massengüter, wie Steinkohle, Erze und Grubenholz, aber auch Getreide und Futtermittel. Einen der Hauptgründe für das Emporschnellen fast aller Preise bildet neben der starken Nachfrage und der nicht zu leugnenden Spekulationstätigkeit vor Allem die ins Ungemessene gehende Steigerung der Schiffsfrachten. Der französische Handelsminister Clémentel hat jüngst in einem Vortrage als Beispiel ausgeführt, dass gegenwärtig die Beförderung einer Tonne Kaffee von Rio de Janeiro nach Havre auf 240 Franken zu stehen komme gegen 40 Franken, vor dem Kriege. Dabei ziehen die Frachten noch beständig an und haben auf gewissen Linien schon das Zehn- und Zwölffache des früheren Satzes erreicht. (N. Z. Z. vom 28. Januar d. J.)

Ein Aufsatz in der «Times» vom 7. Febr. berechnet die Steigerung der Frachtsätze britischer Reedereien folgendermassen:

von **Nordamerika**:					
für Weizen nach England	von	12 sh.	auf	70 sh.	
für Weizen nach Nordfrankreich	„	39 „	„	88 „	
für Weizen nach Marseille	„	40 „	„	93 „	
für Kohle nach Italien			„	105 „	
von **Südamerika**:					
für Weizen nach England	„	12 „	„	145 „	
für Baumwolle	„	95 „	„	250 „	
von **Indien**:					
von Calcutta nach England	„	20 „	„	68 „	
von Madras	„	24 „	„	80 „	
von Bombay	„	22 „	„	115 „	
von Burmah	„	33 „	„	130 „	
von **England**:					
für Kohle nach Italien	„	10 „	„	70 „	
nach Alexandrien	„	20 „	„	80 „	

Die Schuld an dieser Erscheinung trägt die seit dem Kriege eingetretene starke Verminderung des für die Kauffahrtei verfügbaren Schiffraumes. Infolge der Absperrung Deutschlands und seiner Bundesgenossen vom Welthandel ist die zweitgrösste Flotte, die deutsche, sozusagen völlig vom Verkehr ausgeschlossen und damit auch ihre im Frieden recht beträchtliche Arbeitsleistung für die Versorgung Europas. Sodann haben die britische und französische Regierung einen ziemlich grossen Teil der Handelsflotte ihrer Länder seit Kriegsbeginn entweder als «Hilfskreuzer» zum Kriegsdienste herangezogen oder zur Beförderung von Truppen und zu ihrer Verproviantierung in Dienst gestellt. Alle diese Fahrzeuge — darunter gerade die schnellsten und leistungsfähigsten — sind damit dem Handelsverkehr entzogen. An eine Ersetzung durch Neubauten ist deshalb nicht zu denken — wenigstens nicht in grösserem Umfange —, weil die staatlichen und privaten Werften in England, dem einzigen in Betracht fallenden Staate mit entwickeltem Schiffsbau, fast vollständig durch die Aufträge der Kriegsflotte in Anspruch genommen sind. Dazu kommen die beständigen Verluste durch Minen, Angriffe von Unterseebooten und Witterungszufälle. Der Leiter der englischen Cunardlinie berechnete unlängst den Schiffsverkehr in den britischen Häfen während der Monate Oktober—Dezember in der «Times» folgendermassen:

	1913 Tonnen	1915 Tonnen
Angekommene britische Schiffe	8,347,584	5,728,259
„ fremde „	4,286,934	2,667,269
Zusammen	12,634,518	8,395,528

Die britische Schiffahrt weist somit, nach den Ankünften berechnet, im letzten Vierteljahr von 1915 eine Verminderung von 31 Prozent, die fremde nach Grossbritannien eine solche von 37 Prozent, der Gesamtverkehr einen Rückgang um 33 Prozent auf. Aehnlich steht es um den Verkehr mit den neutralen Seestaaten unter sich; auch hier wird der Schiffsraum stets knapper, zum grossen Teil deshalb, weil zahlreiche Reeder sich dem gewinnbringenden Geschäft mit England widmen und dadurch die Preise in ihrer Heimat in die Höhe treiben helfen. Dazu kommt ein stetes Steigen der Seeversicherungsprämien.

Es ist also durchaus nicht verwunderlich, dass auch in den vom Weltverkehr nicht abgeschnittenen kriegführenden und neutralen Staaten die Preise sämtlicher von Uebersee eingeführten Bedarfsgegenstände beständig anziehen; die Schuld daran trägt in erster Linie die Verteuerung der Seefrachten, die ihrerseits auf den oben angeführten, durch keine staatlichen Massnahmen aus der Welt zu schaffenden Ursachen beruht.

Der innere „Wert" des Händler-Rabattes

wird neuerdings grell beleuchtet durch nachfolgende offizielle Mitteilung der Geschäftsleitung des schweiz. Bäcker- und Konditorenverbandes:

«Wie man uns mitteilt, wird zum Zweck der Propaganda für das Rabattwesen das Gerücht verbreitet, die Leitung unseres schweizerischen Bäcker- und Konditorenverbandes habe mit einer Rabattvereinigung Beratungen gepflogen und auf Grund dieser ihr Einverständnis mit dem Rabattgeben erklärt.

Wir konstatieren hiemit, dass unsere Verbandsleitung mit niemandem solche Beratungen gepflogen hat, und daher auch nicht in die Lage kam, ihr Einverständnis mit dem Rabattgeben der Bäckermeister zu erklären.

Aus den letzten Beratungen im Schosse des Zentralkomitees unseres Verbandes geht im Gegenteil hervor, dass auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen die Ansichten über den Nutzen des Rabattgebens im Bäckergewerbe zum mindesten sehr geteilte sind, und dass die **grosse Mehrheit des Zentralkomitees sich nicht für die Rabattgabe begeistern kann.**

Die von unserem Verband kürzlich erhobene Enquête lehrt ferner, dass nicht einmal der vierte Teil unserer Mitglieder sich in der oder jener Form zum Rabattgeben bequemt, und auch diese kleine Minderheit bloss vom Zwang der Verhältnisse getrieben. Abgesehen von den Sektionen Basel und St. Gallen sind es ausnahmslos kleine Sektionen, die sich dem Rabattwesen teilweise genähert haben.»

Hier äusserten sich direkt beteiligte Interessenten, somit muss solchem Urteil schon etwelche Bedeutung beigemessen werden.

„Vor dem Kriege war die Volkswirtschaft Kapitalismus, nach dem Kriege wird sie Sozialismus sein."

Eine ganze Reihe hervorragender Sozialökonomen verschiedener Länder, beschäftigen sich schon heute mit dem Problem, wie wird die Wirtschaft der Staaten und Völker sich nach dem Kriege gestalten? Im «Schweiz. Konsum-Verein» liessen wir schon Gelehrte wie Gide und Jaffé sich eingehend aussprechen.

Es wird unsere Leser gewiss interessieren noch andere Stimmen zu vernehmen, auch wenn wir nicht mit allen zum Ausdruck kommenden Ansichten einig gehen können. Als wirtschaftswissenschaftliche Dokumente der Kriegszeit haben sie stets für uns einen gewissen Wert.

Aus den Kriegsvorlesungen über Volkswirtschaft von Prof. Dr. J. Plenge an der Universität in Münster entnehmen wir heute die nachfolgenden Mitteilungen:

«Wir erleben volkswirtschaftlich ein Schauspiel von einer so überwältigenden Grösse, dass es sich schlechterdings mit nichts vergleichen lässt, was je geschehen ist. Die Volkswirtschaft steht nach einem plötzlichen scharfen Stosse, der sie mit jäher Ueberrumpelung aus ihrem Friedenszustande herausriss, unter der unmittelbaren Wirkung des ungeheuersten Krieges, mit seiner Zerstörung von Menschen und Gütern, mit seinem riesigen Verbrauche, mit seiner Lähmung und mit seiner künstlich belebenden Wirkung. Der Zusammenhang der Weltwirtschaft ist zerrissen. Die nationale Volkswirtschaft stellt sich mit einem selbständig gewordenen Kreislauf von Geld und Kredit nach aller Möglichkeit in rascher Anpassung auf das innere Gleichgewicht ihrer Produktivkräfte und ihres Verbrauchs ein, wobei von dieser Umstellung und dieser veränderten Tätigkeit schlechterdings alle Teile des grossen Wirtschaftslebens, alle Zellen des Wirtschaftskörpers in Mitleidenschaft gezogen werden. Ohne Störung geht es bei dem starken Kriegsverbrauch und dem grossen Ausfall an gewohnter Zufuhr nicht ab. Die Einzelnen arbeiten kurzsichtig und unsicher gegeneinander. So kämpft die ordnende Gewalt des Staates mit immer neuer Mühe einen aufgezwungenen Kampf, um das sonst im wesentlichen sich selbst frei überlassene Wirtschaftsleben da zu einem neugeregelten Verlauf zu zwingen, wo die grössten Schäden auftreten, bei der Rohstoffversorgung des Heeres und auf dem Lebensmittelmarkt. Und überall tritt mit ihrer ganzen Schwierigkeit die Preisfrage auf, denn die freie Preisbildung regelt den friedlichen Verkehr und hält ihn zusammen, und wo der friedliche Verkehr in Unordnung kommt, kommt notwendig auch der Preis in Unordnung.

Das ist in aller Kürze das Bild des bei uns und überall in diesem Weltkrieg aus den Fugen geratenen Wirtschaftslebens. So ist die Volkswirtschaft gegenwärtig ganz etwas anderes, als sie vor dem Kriege war, und das ist selbstverständlich. Aber wenn der Krieg vorüber sein wird, wird eine andere weltgeschichtliche Periode der Volkswirtschaft ihren Anfang nehmen als die, in der wir vor dem Kriege standen. Vor dem Kriege war die Volkswirtschaft Kapitalismus, nach dem Kriege wird sie — erschrecken Sie nicht — Sozialismus sein. Es kommt nur darauf an, was unter diesem Worte zu verstehen ist. Wird der neue Name unseres Wirtschaftslebens richtig verstanden, so kann er ein grosses Zeichen der Vereinigung werden, unter dem sich viele Gegensätze zusammenfinden, die vor dem Kriege unser Volk zerrissen. Der Kapitalismus ist das Wirtschaftssystem des 19. Jahrhunderts; 19. Jahrhundert und Zeitalter des Kapitalismus fällt im wesentlichen zusammen. Dieses Wirtschaftssystem bedeutet einerseits streng durchgeführte Wirtschaft mit Geld auf den Erwerb von Mehrgeld zum Vorteil des Geldbesitzes (Geld hält alle Produktivkräfte zusammen und setzt sie in Tätigkeit) und andererseits höchste Entfaltung aller modernen technischen Hilfsmittel unter dem Einflusse dieses Strebens nach möglichstem Geldgewinn. Es ist ein Wirtschaftssystem von allerhöchster Lebendigkeit und Regsamkeit. Kein Wirtschaftssystem hat je solche Arbeitsmassen in Bewegung gesetzt, solche Gütermengen geschaffen und in so raschem Aufbau immer wieder an seiner eigenen Vergrösserung und Ausdehnung gearbeitet. Aber es ist auch ein Wirtschaftssystem der rücksichtslosen Interessengegensätze, und damit hängt die Gefahr einer Schädigung der Schwachen durch die Starken mit seiner innersten Natur zusammen. Vorzüge und Fehler liegen, wie bei allen menschlichen Einrichtungen, nahe zusammen. Das Wirtschaftssystem des 19. Jahrhunderts hatte auch die ganzen Mängel seiner Kraft. Vielen von uns ist dieses Wirtschaftssystem so vollkommen selbstverständlich, dass es so hingenommen wird, als wenn es immer so sein müsste und es immer so gewesen wäre. Aber die Menschheit hat dieses Wirtschaftssystem des 19. Jahrhunderts erst im Verlaufe einer langen Geschichte entwickelt. Ebensowohl die durchgeführte Gelderwerbswirtschaft wie die moderne Technik musste erst gelernt und im langsamen Fortschritt entwickelt werden, bis es im 19. Jahrhundert so weit war. Im 19. Jahrhundert folgen dann in der fortschreitenden Entwicklung dieses Wirtschaftssystems noch etwa drei Perioden aufeinander: Kleinkapitalismus, Mittelkapitalismus, Hochkapitalismus; der Kleinkapitalismus, etwa bis 1840 oder Ende der 40er Jahre, erst mit den Anfängen des Maschinenwesens und den Anfängen der modernen Verkehrsmittel, ohne eigentlichen Grossbetrieb in der Industrie; der Mittelkapitalismus mit voll entwickeltem Eisenbahnsystem und Dampferlinien und einem dadurch lebhaft in Bewegung gebrachten Weltmarkte, mit überall stark vermehrter Maschinentechnik, mit überall zu ganz neuen Grössen aufsteigenden Fabrikbetrieben und einem scharfen, manchmal vernichtenden Wettkampf all dieser Betriebe untereinander; endlich der Hochkapitalismus, der etwa 1880/90 beginnt, die Zeit der Konzentration und Organisation, die Zeit der Riesenbetriebe in allen wichtigen Industrien und im Bankwesen, die Zeit der Vereinigung der Industrie zu Kartellen zu gemeinsamem Vertrieb ihrer Produkte und sogar der Versuche der Trustbildung, wo aus einer ganzen grossen Industrie ein einheitlich geleitetes Unternehmen gemacht werden soll.

Dieses Zeitalter nun hat mit dem Kriege sein Ende genommen. Ich habe schon im vorigen Winter geglaubt, dieselbe Vorlesung, die wir heute neu beginnen, mit der Feststellung schliessen zu können, dass das Jahr 1914 ein grosses Wendejahr in der Wirtschaftsgeschichte ist, und dass vorher und nachher verschiedene Epochen liegen werden. Ich habe Ihnen vorhin gesagt, dass das Zeitalter nach dem Kriege als das erste sozialistische Zeitalter bezeichnet werden muss, das Fremdwort ist zunächst verständlicher, als wenn wir gleich sagen wollten, dass es das erste wirtschaftliche

Zeitalter der Volksgenossenschaft sein wird. Was heisst das?

Die Organe unseres Wirtschaftslebens bleiben gewiss alle äusserlich zunächst dieselben, die sie waren: dieselben grossen Banken, dieselben Industrieunternehmungen, dieselben Arbeiterorganisationen, und wenn wir klug sind, behalten sie alle einen möglichst grossen Teil ihres alten Spielraums zur freien Selbstbetätigung. Nichts wäre verkehrter, als wenn wir die Noteinrichtungen der Kriegswirtschaft unbesehen in unser künftiges Wirtschaftssystem hinübernehmen wollten. Was davon gut ist, mag auch bleiben. Aber nur was gut ist und was seine Zweckmässigkeit auch im künftigen Friedenszustande behält. Das Neue ist nur, dass alle grossen Organe unseres Wirtschaftslebens, die sich im Hochkapitalismus gebildet haben, ein anderes Verhältnis zum Staate, zum Willen der Allgemeinheit bekommen haben und dass so eine festere Gesamtverbindung aller Organisationen unseres Wirtschaftslebens mit allen Oganen der staatlichen Willensbildung in bewusstester Zusammenarbeit entstanden ist. Das ist das kommende Bild von aussen. Und von innen wird eine neue bewusste Bereitschaft vorhanden sein, nicht nur aus reinem Selbstinteresse zu handeln, sondern als ein durch die eigenste Erkenntnis eingeordnetes Glied in der Lebenseinheit des ganzen Gesellschaftskörpers mitzuwirken. Aber gerade dieses Aussen und dieses Innen unserer wirtschaftlichen Zukunft ist das äussere und innere Wesen des Sozialismus genau, wie es seinen Begriff angibt. Von aussen ist der Sozialismus höchstbewusste einheitliche Zusammenfassung aller wirtschaftlichen Kräfte eines geschlossenen gesellschaftlichen Lebensganzen, wobei diese Zusammenfassung keineswegs eine harte Verstaatlichung zu sein braucht, sondern den einzelnen Gliedern der Volkswirtschaft um ihrer höheren Leistungsfähigkeit und Beweglichkeit willen ein möglichst grosses Mass selbständigen Interesses und selbständiger Verfügungsfreiheit lassen muss. Und von innen ist Sozialismus bewusste Eingliederung des einzelnen mit seinen ganzen Lebenszwecken in den höheren Lebenszusammenhang, von dem er nur ein Teil ist...

Alle wirtschaftspolitischen Fragen der Vergangenheit sind Nebenfragen in dem Programm des politischen Handelns nach dem Kriege geworden. Das gilt nicht nur für ihre theoretische Behandlung an den Hochschulen, sondern auch für ihre praktische Behandlung in der Tagesordnung der Regierung und der Parteien. Denken Sie an all die neuen Fragen, die schon der Krieg als solcher für unsere nächste Zukunft heraufgebracht hat. Die Grundfrage muss neu gestellt werden, wie unsere nationalen Produktivkräfte im Dienst unserer Zukunft zu entwickeln sind, wo unsere Unabhängigkeit durch die Pflege einer dauernden Selbstversorgung, wo sie durch bewusste Vorratsbildung gesteigert werden soll. Gleichzeitig ändern sich alle Fragen der Weltmarktsbeziehungen: ebenso zu unseren Verbündeten wie zu unseren Gegnern, wie endlich zu den Neutralen; alle anderen Nationen werden sich dieselben Fragen stellen. Neue Fragen der Kolonialpolitik. Neue Fragen der Versorgungspolitik für die Invaliden und die Hinterbliebenen! Neue Fragen des Wiederaufbaues und der Entschädigung für alle Teile unserer Volkswirtschaft, die durch den Krieg gelitten haben! Neue Fragen der Finanzpolitik (Kriegsschulden, Steuern).

Aber auch Kultur und Wohlfahrt stellen neue Fragen. Für die Sozialpolitik werden neue Forderungen kommen. Wenn wir aber so fortfahren wollen, im Interesse der sozialen Gerechtigkeit auszugleichen und zu verbessern, so muss vor allem eine klare Entschlossenheit darüber entstehen, wie wir als Volk verbrauchen wollen, auch wenn die eigentliche Entbehrungszeit des Krieges vorüber ist. Von allen sichtbaren Stellen unseres öffentlichen Lebens muss gerade dafür ein Vorbild gegeben werden, wie wir gleichzeitig durch wohlerwogene Einschränkung den Druck der Kriegsfolgen auf unsere geschwächte Volkswirtschaft vermindern und gleichwohl einen neuen Anstieg unserer Kultur und unserer Volksgesundheit möglich machen.»

Wenn auch Plenge es nicht ausdrücklich erwähnt, so liegt es dennoch in der Tendenz seiner gesamten Ausführungen, dass den Konsumgenossenschaften in der Wirtschaftsordnung der Zukunft eine grosse Rolle und Aufgabe zufallen wird.

Volkswirtschaft

Der schweizerische Aussenhandel im Jahre 1914. Dem Berichte über das Jahr 1914, der von der handelsstatistischen Abteilung kürzlich publiziert worden ist, entnehmen wir folgende allgemein interessierende Zahlen, die den Einfluss des Weltkrieges auf den Aussenhandel der Schweiz aufweisen. Auf weitere Details des Berichtes werden wir später noch eingehender zurückkommen.

Die Einfuhr des Jahres 1914 war im ersten Halbjahr um 4,4 Prozent gegenüber derjenigen des Vorjahres zurückgeblieben; im Juli betrug der Rückgang 1,4 Prozent in den Monaten Januar bis Juli 3,9 Prozent. Im August und September stieg der Ausfall auf 69,1 Prozent, um im vierten Quartal wieder auf 39 Prozent zurückzugehen (August-Dezember bis 50,7 Prozent.) Der Rückgang der Einfuhr betrug somit während des ganzen Jahres 23,9 Prozent. Bei der Ausfuhr hatte das erste Semester ein Plus von 5,4 Prozent gebracht; im Juli war ein Rückgang von 1,3 Prozent zu verzeichnen, sodass die Mehrausfuhr für die Monate Januar bis Juli noch 4,4 Prozent betrug. Im August und September betrug der Ausfall dagegen 59,6 Prozent, im vierten Quartal 22,8 Prozent, im August-Dezember 37,2 Prozent. Der gesamte Rückgang des Jahres beträgt somit 13,8 Prozent.

Der Rückgang der Einfuhr betrug für Nahrungs- und Genussmittel und Tiere im August und September 54 Prozent, im vierten Quartal 25,8 Prozent; für die übrigen Warenkategorien im August und September 76 Prozent und in den letzten drei Monaten des Jahres 1914 47 Prozent; das rührt in der Hauptsache von dem Umstande her, dass die staatliche Fürsorge sich in erster Linie auf die Beschaffung von Getreide erstreckte und dass die vorsorgliche Einfuhr von Zucker und Tabak im vierten Quartal den normalen Bedarf überschritten hat. Bei der Ausfuhr wurde der einzige bedeutende Vorsprung gegenüber 1913 bei der Kategorie Früchte und Gemüse erzielt, die eine um 286 Prozent vermehrte Ausfuhr aufweist. Diese Mehrausfuhr hängt aber nicht mit den durch den Krieg geschaffenen Verhältnissen zusammen, sondern sie ist verursacht durch die reiche einheimische Obsternte und das ausnahmsweise ge-

ringe Betreffnis der Obstausfuhr im Frühjahr 1913.

Die Wertvermehrung der Einfuhrziffern infolge Preissteigerung beträgt 39 Millionen; derselben stehen Wertverminderungen im Betrage von 22,5 Millionen gegenüber. Die Preissteigerungen sind bei den meisten Kategorien erst nach Kriegsausbruch eingetreten und kommen im Jahr 1914 nur zum kleinen Teil zum Ausdruck. Das ist ganz besonders der Fall beim Weizen, aber auch den andern Getreidearten und vielen andern Waren (Rohwolle, Flachs, Hanf, Jute, Leder, unedle Metalle aller Art, Chemikalien, technische Oele usw.) .

Der Gesamtumsatz des Jahres 1914 betrug 2665 Millionen (1478 Millionen Einfuhr und 1186 Millionen Ausfuhr), er hat gegenüber dem fünfjährigen Mittel 1909/1913 um total 401 Millionen oder 13 Prozent abgenommen und gegenüber dem Jahr 1913 um 630,9 Millionen oder 19,1 Prozent. Bei der Einfuhr beträgt der Rückschlag 441 Millionen oder 23 Prozent und bei der Ausfuhr 189 Millionen oder 13,8 Prozent, gegenüber 1913 gerechnet. Die Differenz zwischen Einfuhr und Ausfuhr beträgt 19,72 Prozent in 1914, gegenüber 34,54 Prozent im fünfjährigen Mittel 1909/1913.

Der Anteil der Lebensmittel an der Einfuhr beträgt 33,3 Prozent, derjenige der Rohstoffe 36,47 Prozent und derjenige der Fabrikate 30,23 Prozent. Von der Ausfuhr entfallen 16,38 Prozent auf Lebensmittel, 11,09 Prozent auf Rohstoffe und 72,53 Prozent auf Fabrikate. Der prozentuale Anteil der Lebensmittel am Gesamtverkehr ist sowohl bei der Einfuhr als bei der Ausfuhr gewachsen, während bei Fabrikaten Einfuhr und Ausfuhr eine fühlbare Abschwächung erfahren hat.

Versorgung des Landes mit Milch und Milchprodukten (Bundesratsbeschluss von 25. März 1916).

Der schweizerische Bundesrat, gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität, beschliesst:

I. Vorschriften über den Verkauf von Käse durch die Produzenten.

Art. 1. Wer Hartkäse (wie Emmentaler-, Greyerzer-, Sbrinz- und Bergkäse oder andere fette, dreiviertelfette und halbfette Rundkäse) herstellt oder auf seine Rechnung herstellen lässt, darf die zwischen dem 1. Nov. 1915 und dem 31. Okt. 1916 hergestellte Ware nur durch schriftlichen Vertrag, unter Beobachtung der Vorschriften von Art. 2 und 3 dieses Beschlusses, veräussern. Für die Innehaltung der schriftlichen Vertragsform und der weiter zu beachtenden Vorschriften sind beide Kontrahenten strafrechtlich verantwortlich. Die Verträge sind ein Jahr lang aufzubewahren und der Abteilung für Landwirtschaft des schweiz. Volkswirtschaftsdepartementes auf Begehren einzusenden oder deren Vertretern vorzulegen.

Vereinbarungen, einschliesslich mündliche Abreden, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesratsbeschlusses getroffen worden sind und inhaltlich unter Absatz 1 dieses Artikels fallen würden, sind aufgehoben.

Verträge, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesratsbeschlusses abgeschlossen werden und ihm nicht in allen Teilen entsprechen, sind nichtig. Die Bestrafung nach Massgabe der Art. 20 und 21 bleibt überdies vorbehalten.

Art. 2. Der Höchstpreis, zu dem Hartkäse (Art. 1) durch die Produzenten verkauft werden darf, beträgt:

a) für fetten Emmentaler-, Greyerzer-, Sbrinz- und Bergkäse:

für Primaware per 100 kg:
Fr. 204.— für das volle Gewicht oder
Fr. 217.— mit 6% Eingewicht,

für Sekundaware per 100 kg:
Fr. 193.— für das volle Gewicht oder
Fr. 205.— mit 6% Eingewicht;

b) für $^3/_4$fette Rund- bezw. Hartkäse per 100 kg:
Fr. 183.— für das volle Gewicht oder
Fr. 195.— mit 6% Eingewicht,

für $^1/_2$fette Rund- bezw. Hartkäse per 100 kg:
Fr. 165.— für das volle Gewicht oder
Fr. 175 mit 6% Eingewicht.

Trinkgelder und weitere Zugaben dürfen nicht mehr als Fr. 2.— für 100 kg Käse des vollen Gewichts ausmachen. Es ist verboten, durch Ueberzahlung von anderen Leistungen, wie z. B. der Fuhren, die Käsepreise zu erhöhen. Es dürfen für solche Leistungen bloss die üblichen Ansätze verrechnet werden.

Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, nach Bedarf für andere Käsesorten Höchstpreise im Sinne dieses Artikels festzusetzen, sowie die Einreihung nicht genannter Käsesorten in die vorstehenden Kategorien vorzunehmen.

Art. 3. Wenn die Milchproduktion im Sommer 1916 wesentlich hinter derjenigen des Sommers 1915 zurückbleibt, oder wenn infolge des Krieges, von Seuchen, Misswachs oder dergleichen ausserordentliche Verhältnisse eintreten, wie sie im Sommer 1915 nicht bestanden haben, so ist das schweiz. Volkswirtschaftsdepartement ermächtigt, eine angemessene Erhöhung der in Art. 2 festgesetzten Höchstpreise für die Käse der Sommerproduktion 1916 eintreten zu lassen.

Art. 4. Die in den vorstehenden Artikeln festgesetzten Bestimmungen gelten für die Abgabe von Käse in ganzen Mulchen oder in Teilen von solchen, sofern an den nämlichen Abnehmer durch den Produzenten im ganzen mehr als 800 kg innert 6 Monaten geliefert werden.

Für die übrigen Verkäufe gelten die in den Beilagen zum Bundesratsbeschluss vom 27. November 1915 festgesetzten Höchstpreise.

II. Vorschriften über den Verkauf von Milch im grossen.

Art. 5. Käserei- oder Milchverwertungsgenossenschaften oder ähnliche Verbände dürfen Vereinbarungen über den Verkauf ihrer nach dem 30. April 1916 zu liefernden Milch (in Mulchen oder wesentlichen Teilen solcher), nur in schriftlicher Form treffen. Dabei dürfen die nachstehend festgesetzten Höchstpreise nicht überschritten werden (Art. 6—9). Für die Innehaltung der Form und der weiter zu beachtenden Vorschriften sind beide Vertragskontrahenten strafrechtlich verantwortlich.

Die Bestimmungen der Art. 5—10 können durch das Volkswirtschaftsdepartement unter zu bestimmenden Voraussetzungen oder in einzelnen Fällen auf Einzelproduzenten anwendbar erklärt werden; auf den Kleinhandel kommen sie weder bei Personenverbänden noch bei Einzelproduzenten zur Anwendung.

Die Verträge sind ein Jahr lang aufzubewahren und der Abteilung für Landwirtschaft des schweizer.

Volkswirtschaftsdepartementes auf Begehren einzusenden oder deren Vertretern vorzulegen.

Art. 1, Absatz 2 und 3, finden entsprechende Anwendung.

Art. 6. Die Höchstpreise im Sinne von Art. 5 werden für 1 kg Milch, eingeliefert in das Sammellokal, wie folgt festgesetzt:

a) auf 18,75 Rappen bei Rückgabe der Schotte an die Lieferanten;

b) auf 20,25 Rappen ohne Rückgabe der Schotte an die Lieferanten.

Die vorstehenden Preise werden für die Sommermilch durch das Volkswirtschaftsdepartement entsprechend erhöht, wenn dieses in den Fall kommt, von der in Art. 3 für Käse gegebenen Befugnis Gebrauch zu machen.

Art. 7. Ist in Verträgen der Milchpreis auf den Käsepreis eingestellt, so ist von den nach Art. 2 und 3 festgesetzten Preisen auszugehen. Als Höchstpreis für 100 kg Milch, Schotte den Lieferanten, gilt $^1/_{12}$ des Höchstpreises für 100 kg prima Emmentaler-, Greyerzer-, Sbrinz oder Bergkäse (berechnet mit 6% Eingewicht). Für Mulchen, welche auch in normalen Zeiten infolge grossen Ortsverkaufes oder anderer besonderer Verhältnisse höhere Milchpreise erzielen, darf zu dem nach dem Käsepreis berechneten Milchpreise ein Zuschlag bis zu 1 Rappen für 1 kg Milch ausbedungen werden. Uebersteigt der ausbedungene Zuschlag $^1/_2$ Rappen, so ist die Genehmigung der Abteilung für Landwirtschaft des Volkswirtschaftsdepartements einzuholen.

Art. 8. Die Entschädigung für Hüttenzinse, Fuhrlöhne usw. bleiben bei Art. 6 und 7 vorbehalten, dürfen aber die üblichen Ansätze nicht übersteigen.

Art. 9. Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, von den in Art. 6 und 7 festgesetzten Preisen Ausnahmen zu bewilligen, wenn dies durch örtliche Verhältnisse gerechtfertigt ist. Es kann überdies die Zuschläge für Aushilfsmilch festsetzen und in Verträgen mit Organisationen und Firmen, die Verpflichtungen für die Milchversorgung des Landes übernehmen, einen Mehrpreis bis auf 1 Rappen das Kilogramm zulassen.

Art. 10. Verträge, die beim Inkrafttreten dieses Bundesratsbeschlusses bereits bestehen, sind binnen Monatsfrist schriftlich auszufertigen. Wurden höhere Preise vereinbart, als nach Art. 6 und 7 zulässig sind, so werden die Preise auf die Höchstpreise zurückgesetzt. Auch für solche Verträge gelten Art. 8 und 9.

III. Beschränkung der Verarbeitung von Milch und Ueberführung von Milch in den Konsum.

Art. 11. Kann eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Milch zu angemessenem Preise anders nicht erreicht werden, so ist das Volkswirtschaftsdepartement ermächtigt, in einzelnen Betrieben die Verarbeitung der Milch zeitweilig oder dauernd einstellen und die so frei gewordene Milch dem Konsum zuführen zu lassen.

Die Verfügungen des Volkswirtschaftsdepartementes sind von den Kantonen zu vollstrecken.

Art. 12. Trifft das Volkswirtschaftsdepartement eine der in Art. 11 genannten Massregeln, so erfolgt die Uebernahme der Milch zu den in Art. 6—9 festgesetzten Höchstpreisen.

Erfolgt die Uebernahme der Milch in der Zwischenzeit, so sind die Beteiligten vom Uebernehmer der Milch für diese und den durch deren Entzug entstehenden Nachteil zu entschädigen.

Art. 13. Ueber die Ansprüche aus Art. 12 sowie über Streitigkeiten der Beteiligten unter sich entscheidet endgültig in formlosem Verfahren nach freiem Ermessen eine Schätzungskommission von 3 Mitgliedern.

Ein Mitglied derselben wird vom Zentralverband schweiz. Milchproduzenten, ein zweites vom Verband schweiz. Konsumvereine bezeichnet; das Volkswirtschaftsdepartement wählt den Obmann.

Entscheide dieser Kommission sind für die Vollstreckung einem rechtskräftigen Urteile des Bundesgerichtes gleichgestellt.

Art. 14. Die Verarbeitung der Milch zu Produkten, für die kein erhebliches Bedürfnis besteht, wie namentlich zur Herstellung von Zieger und Kasein, kann vom Volkswirtschaftsdepartement verboten werden.

Art. 15. Das Volkswirtschaftsdepartement wird auch fernerhin gegenüber den Fabriken, die Milch verarbeiten, sowie gegenüber der Genossenschaft schweiz. Käseexportfirmen an die Bewilligung zur Ausfuhr die zur Sicherung der Inlandsversorgung mit Milch und Milchprodukten nötigen Bedingungen knüpfen. Es ist dabei auch befugt, die Einschränkung der Milchverarbeitung anzuordnen.

Art. 16. Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, den Ankauf und den Verkauf von frischer Milch, die nach dem 30. April 1916 zu liefern wäre, sowie den Ankauf und den Verkauf von Hartkäse in ganzen Mulchen oder Teilen von solchen, soweit es die Produktion nach dem 31. Oktober 1915 betrifft, zu untersagen und die Bedingungen festzusetzen, unter denen der Handel mit Käse durch die Produzenten und mit Milch freigegeben wird.

IV. Besondere Vereinbarungen mit den Milchproduzentenverbänden und der Genossenschaft schweiz. Käseexportfirmen.

Art. 17. Das Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt:

a) auf Grund von Abmachungen mit den Milchproduzentenverbänden, die zur Sicherung der Konsummilchversorgung besondere Verpflichtungen übernehmen, und durch Herbeiziehung der Fabriken, die Milch verarbeiten, die Versorgung des Landes mit Konsummilch für die Zeit vom 1. Mai 1916 bis 30. April 1917 zu ordnen und unter von ihm näher festzusetzenden Bedingungen, namentlich an Produzentenverbände Beiträge aus den Einnahmen an Ausfuhrgebühren für Milch und Milchprodukte und dem Gewinnanteil des Bundes an der Genossenschaft schweiz. Käseexportfirmen zu leisten;

b) für die durch die Genossenschaft schweiz. Käseexportfirmen einzukaufenden Winterkäse 1915/16 und Sommerkäse 1916 über die Ansätze von Art. 2 hinausgehende Nachzahlungen für Käse solcher Käsereigesellschaften oder Einzelproduzenten zu gestatten, die durch Vermittlung der Milchproduzentenverbände vom Volkswirtschaftsdepartement festgesetzte Verpflichtungen für die Sicherung der Milchversorgung des Landes übernehmen;

c) in einzelnen Fällen solchen Milchproduzenten, die durch Vermittlung der Milchproduzentenverbände vom Volkswirtschaftsdepartement festgesetzte Verpflichtungen für die Milchversorgung des Landes übernehmen, das Recht zu erteilen, ihren Käse bis zu Fr. 13.— über den in Art. 2 festgesetzten Preisen entweder an die Genossenschaft schweiz. Käseexportfirmen oder an einen andern Käufer zu verkaufen,

auch wenn dies nicht an die Genossenschaft schweiz. Käseexportfirmen geschieht.

V. Vorschriften über das Verhältnis der Milchlieferanten zum Milchkäufer.

Art. 18. Milchlieferanten, die einem Milchproduzentenverbande angehören, der vom Volkswirtschaftsdepartement festgesetzte Verpflichtungen für die Milchversorgung des Landes übernommen und solche von seinen Mitgliedern entsprechende Verpflichtungen eingeholt hat, können von ihrem Käser verlangen, dass er den Käse der Genossenschaft schweiz. Käseexportfirmen verkaufe, oder aber für je 100 kg Käse Fr. 11.— an den betreffenden Milchproduzentenverband vergütet.

Art. 19. Milchproduzenten, deren Milch eingestellt, auf Käsepreise zur Käsefabrikation verkauft, in der Folge aber zu andern Zwecken verwendet wurde, haben, wenn sie einem Milchproduzentenverbande angehören, der vom Volkswirtschaftsdepartement festgesetzte Verpflichtungen für die Milchversorgung des Landes übernommen und solche von seinen Mitgliedern entsprechende Verpflichtungen eingeholt hat, sofern sich die Parteien nicht anders einigen können, für die Wintermilch 1915/16 Anspruch auf 18,5 Rappen für 1 kg, Schotte den Lieferanten, und für die Sommermilch 1916 19 Rp. für 1 kg, Schotte den Lieferanten. Beim Kaufsabschluss vereinbarte Zuschläge oder Abzüge auf dem nach üblicher Methode auf Grundlage des Käsepreises berechneten Milchpreises bleiben neben den in diesem Artikel festgesetzten Preisen vorbehalten.

Sollte für die Käse der Sommerproduktion 1916 durch das Volkswirtschaftsdepartement eine Preiserhöhung gewährt werden (Art. 3), so würde sich der festgestellte Milchpreis von 19 Rappen um $^1/_{12}$ des bewilligten Mehrpreises für 100 kg prima Emmentalerkäse erhöhen.

VI. Straf- und Vollziehungsbestimmungen.

Art. 20. Wer den Vorschriften dieses Bundesratsbeschlusses oder den vom Volkswirtschaftsdepartement erlassenen Vollzugsvorschriften oder Einzelverfügungen zuwiderhandelt,

wer die in diesem Bundesratsbeschluss oder den Vollzugsvorschriften des Volkswirtschaftsdepartements aufgestellten Bestimmungen, wie besonders die über die Höchstpreise, umgeht,

wer unrichtige oder gefälschte Verträge vorlegt, wird mit Busse bis auf Fr. 10,000.— oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Die Verfolgung und Beurteilung dieser Uebertretungen liegt den Kantonen ob. Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung.

Art. 21. Wer einer vom schweiz. Volkswirtschaftsdepartement gestützt auf Art. 1, 5, 11, 14, 15 und 16 unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels getroffenen Verfügung nicht Folge leistet, kann vom Departement in jedem einzelnen Falle mit Busse bis auf Fr. 5000.— bestraft oder gemäss Art. 20 an den Richter zur Bestrafung überwiesen werden.

Art. 22. Das Volkswirtschaftsdepartement wird mit dem Vollzuge dieses Beschlusses beauftragt. Dieser tritt am 29. März 1916 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Bundesratsbeschlüsse vom 9. November 1915 über die Sicherung der Milchversorgung des Landes und vom 25. Januar 1916 betreffend den Handel mit Milch und Käse aufgehoben.

Schweizerischer Arbeitsmarkt. Gegenüber dem Vormonate ergibt sich im *Februar*, dem Bericht der Zentralstelle des Verbandes schweizerischer Arbeitsämter zufolge, eine Zunahme der Arbeitsangebote um 864 (679 für Männer- und 185 für Frauenarbeit) und der Arbeitsvermittlungen um 594 (529 Männer und 65 Frauen), wogegen die Zahl der eingeschriebenen Arbeitsuchenden um 406 (241 Männer und 165 Frauen) zurückging. Auf 100 offene Stellen für Männerarbeit kommen 122 und für Frauenarbeit 92 eingeschriebene Arbeitsuchende gegenüber 147,5 und 107,8 im Januar. Die Nachfrage seitens der nicht eingeschriebenen Arbeitsuchenden (Auswärtswohnenden und Durchreisenden) ist ebenfalls um 874 zurückgegangen. Im lokalen Verkehr beträgt die Zunahme der Arbeitsangebote 706 und der Arbeitsvermittlungen 474; im auswärtigen Verkehr haben die Arbeitsangebote ebenfalls um 158 und die Arbeitsvermittlungen um 120 zugenommen. Insgesamt haben im Februar bei den schweizerischen Arbeitsämtern 12,312 eingeschriebene und nicht eingeschriebene Arbeitsuchende um Arbeit nachgefragt (Januar: 13,592); von diesen erhielten 4889 (Januar: 4295) Arbeit und 7423 = 60,2% blieben arbeitslos (Januar: 9297 = 68,4%). *Die Lage des Arbeitsmarktes bessert sich langsam.* Es bestehen allerdings in verschiedenen Berufsbranchen und namentlich im Baugewerbe noch wesentliche örtliche Unterschiede, im allgemeinen hat aber die Nachfrage nach Berufsarbeitern zugenommen und auch für ungelernte Arbeiter sind die Verdienstverhältnisse meistenorts befriedigende. Dagegen ist der Bedarf an landwirtschaftlichen Arbeitskräften noch sehr gering.

Die Arbeitsämter berichten: *Zürich.* Die Arbeitsgelegenheiten und die Arbeitsvermittlungen haben wieder etwas zugenommen (auch für Berufsarbeiter), wogegen sich die Zahl der Arbeitsgesuche verminderte. *Winterthur.* In der ersten Hälfte des Monats fast gänzlicher Stillstand des Arbeitsmarktes; gegen Ende des Monats stärkere Belebung infolge der bevorstehenden Entlassung der 5. Division. *Bern.* Unter den Bauhandwerkern sind immer noch eine Anzahl Steinhauer, Maurer, Maler und Zimmerleute ohne Beschäftigung. *Biel.* Unter den Arbeitssuchenden sind die Bauhandwerker und Bauhandlanger am zahlreichsten vertreten. Nach Metallarbeitern besteht immer noch grosse Nachfrage im in- und Auslande. *Luzern.* In der Stadt ist wenig Arbeitsgelegenheit angemeldet und von den auswärtigen Stellen konnten viele nicht besetzt werden, weil es an jungen, ledigen Bewerbern mangelt. *Freiburg.* Geringe Nachfrage nach Berufsarbeitern (besonders im Baugewerbe). Etwas besser gestalteten sich die Verhältnisse beim landwirtschaftlichen Arbeitsnachweis, aber auch dort wurde die Vermittlungstätigkeit durch die teilweise Wiedereinberufung der Freiburgertruppen ungünstig beeinflusst. *Solothurn.* Das kantonale Arbeitsnachweisamt wurde am 14. Februar eröffnet. In diesem ersten Betriebsmonat war die Nachfrage nach Berufsarbeitern noch keine grosse, dagegen wurden gute Vieh- und Güterknechte, ebenso auch ungelernte Arbeitskräfte in befriedigender Weise verlangt. *Basel.* Das Angebot von Arbeit hat sich gegenüber dem Vormonat wesentlich gebessert.

Namentlich betrifft dies die Bauhandwerker, sowie Erdarbeiter und Handlanger. Beim Arbeitsnachweis von Frauen herrscht grosser Mangel an Dienstboten. *Liestal.* Fortdauernd ungünstige Geschäftslage. Mangel an häuslichen Dienstboten. *Schaffhausen.* Andauernd günstige Geschäftslage. *St. Gallen.* Unveränderte Situation des Arbeitsmarktes. Die Mehrzahl der Vermittlungen betrifft solche zu kommunalen Bauten. *Rorschach.* In allen mit dem Baugewerbe verbundenen Berufsarten flauer Geschäftsgang. *Aarau.* Sehr ungünstige Verdienstverhältnisse. *Lausanne.* Die allgemeine Lage des Arbeitsmarktes hat sich etwas gebessert. In der Holz- und Metallbranche, sowie in der Landwirtschaft sind die Arbeitsangebote und die Arbeitsvermittlungen gestiegen. *La Chaux-de-Fonds.* Unveränderte Situation des Arbeitsmarktes. *Genf.* Ausser den Industrien und Gewerben für Militärlieferungen ist die Geschäftslage flau. Nach Frankreich werden viele Küher und Landarbeiter gesucht.

Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine

Personalversammlung des A. C. V. Basel. Das versicherte Personal des A. C. V. Basel versammelte sich am Mittwoch den 22. März im Saale der Rebleutenzunft zur Besprechung des Jahresberichts, Verteilung der Stimmen, Wahl von Delegierten an die Generalversammlung der Versicherungsanstalt etc. Anwesend waren gegen 200 Personen. Das Tagesbureau bestellte die Versammlung aus den Herren Dr. R. Niederhauser, Präsident; A. Wiesner, Stellvertreter; E. Karli, Aktuar. An Stelle des verhinderten Herrn E. Angst referierte Herr Dr. *R. Niederhauser* über den Jahresbericht. Auch der Vertreter des Personals im Aufsichtsrat, *G. Fautin,* machte erläuternde Bemerkungen zum Bericht. In bezug auf die Verteilung der Stimmen wurde der Vorschlag, diese so vorzunehmen, dass zwei Drittel dem gewerkschaftlich organisierten Personal und ein Drittel dem übrigen Personal zufalle, ohne Widerspruch angenommen. Auch bezüglich der Wahl der Delegierten konnte eine Einigung erzielt werden, indem sowohl die Vorschläge des organisierten Personals, Fräulein *Widmer* und *E. Schwarzenbach,* wie der Vorschlag des Angestelltenvereins und des Verkaufspersonals, *E. Heinimann,* akzeptiert wurde. Als weiterer nicht offizieller Delegierter ist seitens des Angestelltenvereins *E. Forster* bezeichnet worden. Dem Antrag, die Stimmen des Verkaufs- und Bureaupersonals zu gleichen Teilen den offiziellen und den nicht offiziellen Delegierten zuzuweisen, wurde zwar etwelche Opposition gemacht, aber ohne Erfolg. Die Versammlung stimmte der Erwägung zu, dass es in das Ermessen einer Gruppe gestellt werden soll, wie sie ihre Stimmen verteilen will. Einstimmig wurde ferner der bisherige Vertreter des Personals im Aufsichtsrat, *G. Fautin,* wieder als Kandidat aufgestellt.

Unter «Allfälligem» kommt folgende vom Angestelltenverein eingereichte Motion zur Behandlung:

«Die Verwaltungskommission des A. C. V. sei einzuladen, die Frage zu prüfen, ob nicht im Hinblick auf das 50jährige Bestehen des A. C. V. für das Personal in der Weise etwas getan werden könnte, dass eine gewisse Summe dem Rechnungsergebnis pro 1915 zur Gründung eines Fonds für die Hinterlassenenversicherung entnommen würde.»

E. Forster begründet das Begehren einlässlich, indem er namentlich auf die grosse Zahl von verheirateten Arbeitern des A. C. V. hinwies, welche in den letzten Jahren aus dem Leben geschieden sind, ohne dass sie für die Zukunft ihrer Angehörigen zu sorgen in der Lage waren. Es müsse immer wieder darauf hingewiesen werden, wie dringend notwendig die Einführung der Hinterlassenenversicherung hauptsächlich für das verheiratete Personal sei. Herr Dr. *Niederhauser* als Vertreter der Verwaltungskommission erklärt, dass letztere den Standpunkt des Personals vollständig begreife, und sie sei gewillt, die Hinterlassenenversicherung so bald als möglich ins Leben zu rufen. Trotzdem könne sie die Motion nicht entgegennehmen. Die Jahresrechnung sei bereits abgeschlossen und es lasse sich schwerlich noch ein grösserer Betrag aus dem Einnahmenüberschuss für einen Spezialzweck ausscheiden. Auch aus Rücksicht auf die Mitglieder, die unter den teuren Zeiten schwer leiden, müsse die Behörde davon absehen, in der angedeuteten Richtung etwas zu tun; dagegen hoffe sie, bald in die Lage zu kommen, auf andere Weise für die Hinterlassenenversicherung eine bedeutende Rücklage machen zu können. Es komme ferner der Unfallversicherungskonto als Fonds für die Hinterlassenenversicherung in Betracht, so dass der Ausbau der Versicherung in nicht allzu weite Ferne gerückt sei. Der Sprecher der Verwaltungskommission glaubt, die Versammlung sollte angesichts der bisherigen wohlwollenden Haltung der Vereinsbehörden in der Versicherungsfrage überzeugt sein, dass sich unter den heutigen Verhältnissen nichts tun lasse. In der anschliessenden Diskussion anerkennt *F. Kaufmann,* dass sich die Behörden des A. C. V. bis dahin dem Versicherungsgedanken stets gewogen gezeigt haben. Er hofft, dass dies auch in Zukunft der Fall sein werde, und im Hinblick darauf, sowie auf die heutigen besonderen Verhältnisse könnte von einem definitiven Antrag, noch einen Posten in Rechnung zu stellen, abgesehen werden. Mit um so grösserem Nachdruck könne dann im nächsten Jahre das Personal auf diese Angelegenheit verweisen. Auch der Motionär bringt dem Versprechen der Verwaltungskommission volles Vertrauen entgegen und beantragt der Versammlung die Annahme folgender Resolution:

«Die Versammlung des versicherten Personals des A. C. V. Basel erachtet die Einführung der Hinterlassenenversicherung für dringend nötig und nimmt von der Erklärung des Vertreters der Verwaltungskommission, dass sie nach Möglichkeit für das Zustandekommen der Hinterlassenenversicherung sorgen wird, mit Befriedigung Kenntnis.»

Einstimmig wird diese Resolution angenommen und hierauf die ruhig verlaufene Versammlung geschlossen. *F.*

Bewegung des Auslandes

Deutschland.

Eine Grosstadt als Genossenschaftsmitglied. Das «Württembergische Genossenschaftsblatt» schreibt: «Die Stadt Münster i. W. beschloss den Beitritt zur Westfälischen Zentralgenossenschaft für den Ein- und Verkauf landwirtschaftlicher Bedarfsartikel und Wirtschaftserzeugnisse. Die Stadt steht seit längerer Zeit mit der Zentralgenossenschaft

dadurch in Geschäftsverbindung, dass sie von dieser Futtermittel in grösseren Mengen bezieht und diese zum Selbstkostenpreise an die Landwirte abgibt, um ihnen die Durchhaltung ihrer Viehbestände zu erleichtern und die Milcherzeugung zu fördern.

Dänemark.

Betriebsergebnisse der dänischen Grosseinkaufsgenossenschaft in Kopenhagen. Herr Julius E. Eskildsen teilt uns soeben freundlichst mit, dass der Umsatz der Grosseinkaufsgenossenschaft dänischer Konsumvereine im Jahre 1915 die Summe von Kr. 71,458,307.75 erreichte; der Wert der Eigenproduktion wird mit 15,864,002.65 Kronen und der Reinüberschuss mit 5,004,532.49 Kronen angegeben.

Aus unserer Bewegung

Olten. (Mitgeteilt.) Die pro 31. Dezember 1915 abgeschlossene Betriebsrechnung des Konsumvereins Olten erzeigt ein Netto-Erträgnis auf dem

Warengeschäft	von Fr.	120,451.31
Bäckereigeschäft	» »	77,825.79
Molkereigeschäft	» »	16,318.53
Schlächtereigeschäft	» »	13,312.90
Weingeschäft	» »	32,460.36
Biergeschäft	» »	6,491.26
Schuhgeschäft	» »	24,111.70
Manufakturwarengeschäft	» »	8,137.12
Haushaltungsartikelgeschäft	» »	1,001.32
Brennmaterialiengeschäft	» »	470.—
Hierzu Einnahmenüberschuss auf dem Zinsen-Konto	»	24,468.86
Ergibt ein Betriebsergebnis von	Fr.	325,049.15
Hierzu Saldovortrag vom Jahr 1914	»	2,204.21
Total zur Verfügung	Fr.	327,253.36

Der Verwaltungsrat beantragt der am 9. April 1916 stattfindenden Generalversammlung folgende Verteilung:

Einlage in den Reservefonds	Fr.	32,500.—
» » » Dispositionsfonds	»	16,300.—
» » » Unfallreservefonds	»	2,845.—
10% Rückvergütung auf Warenbezügen	»	243,000.—
5% » » Milchmarkenbezügen	»	16,300.—
3% » » Fleischbezügen	»	12,300.—
Vortrag auf neue Rechnung	»	4,008.36
	Fr.	327,253.36

Nebstdem sind auf Liegenschaften, Mobilien und Maschinen insgesamt Fr. 34,856.65 abgeschrieben worden. Die Liegenschaften erzeigen einen Buchwert von Fr. *941,500.*— und die Warenbestände sämtlicher Geschäftszweige einen Inventarwert von rund Fr. 700,000.—. Der Reservefonds ist auf Fr. 425,000.—, der Dispositionsfonds auf Fr. 138,100.— und der Unfallreservefonds auf Fr. 30,000.— angewachsen.

Pratteln. (J. G.-Korr.) Durch den Hinschied unseres verdienten Verwaltungsrates, Herrn J. Meyer-Stohler, sah sich die Konsumgenossenschaft Pratteln veranlasst, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, die leider infolge verschiedener Umstände nicht besonders gut besucht war. Als neues Verwaltungsratsmitglied wurde gewählt Herr W. Weisskopf-Bielser Das Haupttraktandum bildete aber das Referat des Herrn Dr. Faucherre vom V. S. K., der die Zuhörer wohl während ¾ Stunden zu fesseln wusste.

Der Referent führte uns zuerst in die Tätigkeit der Konsumvereine während des Krieges ein. Hätten wir noch keine Konsumvereine, so wäre die jetzige Zeit die denkbar günstigste, um solche zu gründen. Anhand von Beispielen zeigte der Referent, wie unsere Zentrale ihre Aufgabe, die zunächst in der Beschaffung und sodann in der rationellen Verteilung der von den Vereinen benötigten Artikel bestand, zu lösen suchte. Einzelne Artikel stiegen seit Kriegsausbruch ins Unermessliche, so z. B. Gries, Gerste, Bohnen, Petroleum u. a. über 60 bis ca. 200%. In den Kriegsstaaten ist die Preissteigerung zweifellos noch viel bedrohlicher. Es muss zwischen künstlichen und natürlichen Steigerungsursachen unterschieden werden. Die wichtigsten Ursachen der Preisverteuerung waren und sind heute noch die enorme Steigerung der Frachtspesen, die hohen Versicherungs- und Kriegsprämien. Das Schiffspersonal verlangte höhere Löhne und Versicherungen. Dann waren es aber auch gewissenlose Spekulanten, die den günstigen Zeitpunkt benutzen wollten, um Riesengewinne zu erzielen. Selbst im eigenen Lande, in der Schweiz, machte sich der Wucher bemerkbar. Gegen einen Teil dieser künstlichen Preissteigerungen war auch der V. S. K. machtlos. Den Wucher im eigenen Lande zu bekämpfen sind aber die Konsumentenorganisationen am besten in der Lage. Hier hat der V. S. K. unstreitig preisregulierend gewirkt. Nun kann aber kein organisierter Konsument verlangen, dass der V. S. K. selbst unter dem Ankaufspreise Waren an die Vereine abgeben soll. Wir müssen auch an die *Zukunft* denken. Wir müssen *Reserven, Kapitalien* anlegen. Nach dem Kriege haben wir noch viel bedeutendere Aufgaben zu lösen. Zudem darf erwähnt werden, dass diese Reserven nicht in die Taschen Einzelner zurückfliessen, sondern auch wieder zum Nutzen der Konsumenten verwendet werden. So haben der V. S. K. und die übrigen genossenschaftlichen Betriebe der Konsumenten schon preisverbilligend gewirkt, bevor der Bund für einzelne Artikel Höchstpreise festsetzte. Wir erinnern nur an Mehl und Zucker. In einzelnen Artikeln wurden dem V. S. K. von Händlern sogar enorm hohe Preise angeboten und trotzdem reservierte er dieselben für seine ihm angeschlossenen Vereine zu wesentlich günstigeren Bedingungen.

Wir erklären, dass der Kapitalismus den Krieg in der Hauptsache verschuldet hat. Die kapitalistische Erwerbswirtschaft zu bekämpfen, soll unsere Aufgabe sein. An die Stelle des Profitkapitals soll das *soziale* Kapital im Dienste der Gesamtheit treten. Millionen von Rückvergütungen sind schon an die Mitglieder zurückgeführt worden. Der Durchschnittsbezug der 260,000 Genossenschaftsfamilien in der Schweiz beträgt heute nur etwas über Fr. 400.—. Mit Leichtigkeit könnte der Jahresumsatz von 150 Millionen auf 300 Millionen gesteigert werden. Diese wirtschaftliche Macht zu wecken soll unser Ziel sein. Nicht der Rückvergütung wegen, sondern aus innerer Ueberzeugung, vom Glauben an unsere soziale Kraft durchdrungen, sollen wir Genossenschafter sein. Je mehr wir diese Idee ausbreiten, desto mehr nähern wir uns der wirtschaftlichen Freiheit und dem Frieden unter den Völkern Europas.

Mit einigen markig vorgetragenen Versen des Bauerndichters Huggenberger schloss der Referent seinen mit starkem Beifall aufgenommenen Vortrag, der ihm auch an dieser Stelle wärmstens verdankt sei.

Hoffen wir, dass die Worte auf fruchtbaren Boden gefallen sind. Die auch im neuen Geschäftsjahr so kräftig aufwärtsgehende Bewegung spricht dafür, dass in Pratteln der Genossenschaftsgedanke feste Wurzeln gefasst hat. Warum sollte es auch nicht der Fall sein, haben wir doch hier einen schönen Beweis dafür, was genossenschaftliche Treue und Selbsthilfe zustande bringen kann. Wir meinen die Gebäulichkeiten des V. S. K. Gegenwärtig sind die Behörden der Konsumgenossenschaft Pratteln damit beschäftigt, uns neue Statuten zu geben. Vorwärts und aufwärts sei unsere Devise.

Arogno. Mit einer Mitgliederzahl von 161 am Anfang und 167 am Schlusse des Jahres erzielte das Warengeschäft einen Umsatz von Fr. 57,842.36, die Bäckerei einen solchen von Fr. 28,578.40, oder beide Geschäftszweige zusammen einen solchen von Fr. 86,420.76. Die Gesamteinnahmen auf Betriebsrechnung betragen Fr. 11,379.83, die Unkosten Fr. 5580.25, der Reinüberschuss somit Fr. 5799.58. Von dieser Summe wurden schon im Verlaufe des Rechnungsjahres Fr. 1929.80 als Skonto auf die Bezüge der Mitglieder vom 1. November 1914 bis zum 30. September 1915 rückerstattet. Von den übrigen Fr. 3869.78 sollen weitere Fr. 2875.48 (4%) auf die Bezüge des Jahres 1915 rückerstattet und Fr. 994.30 dem Reservefonds zugewiesen werden. Der Reservefonds steigt mit dieser Zuweisung auf Fr. 13,576.72 an. Der Verwaltungsrat unterbreitet der ordentlichen Generalversammlung den Vorschlag, eine Sparkasse zu errichten. In diese Sparkasse sollen die Rückerstattungen der Mitglieder bis zum Betrage von mindestens Fr. 200.— eingelegt werden.

Roggwil. *(B.).* Da das Wirtschaftsgebiet der Genossenschaft im allgemeinen wenig unter den Kriegsfolgen zu leiden hatte, gelang es der zielbewussten Leitung mit verhältnismässig geringer Mühe, den Geschäftsgang nicht nur auf der früheren Höhe zu erhalten, sondern sogar zu heben. So stieg der Umsatz von Fr. 138,778.05 um Fr. 16,203.60 auf Fr. 154,981.75. Die Mitgliederzahl vermehrte sich um 6 und betrug am Schlusse des Rechnungsjahres 270. Die Bäckerei erzeugte 99,822 kg Vollbrot, d. h. 4741 kg mehr als im Vorjahre. Wir finden hier wieder einmal die Tatsache bestätigt, dass die bedeutend gestiegenen Preise den Brotverbrauch nur unwesentlich beeinträchtigten. Hoffen wir, dass im weiteren Verlaufe des Krieges nicht auch bedeutende Einschränkungen in diesem wichtigsten Bedarfsartikel stattfinden müssen.

Die Sparkasse erhielt durch Kapitaleinzahlungen (Fr. 9518.40) und Zinsgutschriften (Fr. 1747.15) Fr. 11,265.55. Zurückbezahlt

wurden Fr. 2105.90. Die reine Vermehrung beträgt demnach Fr. 9159.65, der Bestand am Schlusse des Jahres Fr. 46,784.15. An Steuern bezahlte die Genossenschaft dem Staat Fr. 566.90, der Gemeinde Fr. 997.90, zusammen also Fr. 1564.80, d. h. 1% des Umsatzes und etwa 12% des Ueberschusses. Im laufenden Jahre werden sie noch bedeutend steigen. So wird die Kriegssteuer allein etwa Fr. 1200.— beanspruchen. Der Reinüberschuss stellt sich auf Fr. 13,729.09. Von diesem Betrage werden Fr. 1300.— auf Liegenschaften und Mobilien abgeschrieben, Fr. 1150 den verschiedenen Fonds zugewiesen und Fr. 11,279.09 in Form einer Rückerstattung von 8% auf die eingeschriebenen Bezüge den Mitgliedern ausgerichtet bezw. auf neue Rechnung vorgetragen.

Wengen. Das vierte Rechnungsjahr hat stark unter dem Einfluss der verminderten Verdienstmöglichkeit in der Fremdenindustrie, die ja sozusagen die einzige Einnahmequelle der Ortschaft bildet, gestanden. Der Umsatz ging merklich zurück, nicht aber auch die Betriebsunkosten, und da zugleich die Verwaltung sich zur Pflicht machte, die Preise möglichst tief anzusetzen, scholss das Jahr, anstatt mit einem Ueberschuss, mit einem Verlust von Fr. 587.29 ab. Der Rohüberschuss der Warenvermittlung betrug Fr. 3243.53 (ungefähr 10%), die Unkosten Fr. 3762.95, der Passivvortrag vom letzten Jahre Fr. 67.87. Eine Rückerstattung kann unter diesen Umständen natürlich nicht ausgerichtet werden.

Zollikofen. Wenn auch im Berichtsjahre eine Steigerung des Umsatzes um Fr. 7522.65 (fast 11%) auf Fr. 77,746.42 gemeldet werden kann, so rührt dies hauptsächlich nur davon her, dass die Brotvermittlung eingeführt wurde. Sie erreichte in der Zeit vom 1. März bis zum 22. September einen Betrag von Fr. 6877.35. Ist nun eine Vermehrung des Umsatzes bei den jetzigen Verhältnissen, möge sie nun herrühren, woher sie will, gewiss sehr erfreulich, so hat sie in diesem besonderen Falle doch nicht genügt, den Warenverkehr in ein richtiges Verhältnis zu den für einen höheren Umsatz berechneten Betriebskosten zu bringen. Der Reinüberschuss beträgt deshalb bei Fr. 11,596.53 Unkosten nur Fr. 3218.48 (Fr. 4551.86 im Vorjahre). Den Mitgliedern werden Fr. 2512.— (Fr. 3480.—) bezw. 4% (6%) rückerstattet, dem Genossenschaftsvermögen Fr. 643.— (Fr. 910.40) zugewiesen und auf neue Rechnung Fr. 63.48 (Fr. 161.46) vorgetragen.

Die Mitgliederguthaben sind um den kleinen Betrag von Fr. 411.69 auf Fr. 26,912.06 zurückgegangen, die Obligationen dagegen um Fr. 6050.— auf Fr. 20,230.— angestiegen. Das Genossenschaftsvermögen hat einen Bestand von Fr. 8232.74 erreicht. Am 22. September gehörten der Genossenschaft 275 Haushaltungen als Mitglieder an.

Bibliographie

Jahrbuch des Niederländischen Genossenschaftsbundes pro 1916. Das uns kürzlich zugegangene Jahrbuch des Niederländischen Genossenschaftsbundes pro 1916 ist gegenüber früher in vergrössertem Umfang erschienen. Wie in den letzten Jahren orientiert es ausführlich über die wirtschaftspolitischen Einrichtungen und Organisationen der Niederlande; daneben werden in eingehenden Darstellungen die im strikteren Sinne des Wortes genossenschaftlichen Bestrebungen im In- und Ausland gewürdigt. Das Jahrbuch enthält u. a. eine Uebersicht über die Geschichte der Kooperation in verschiedenen, genossenschaftlich hervorragenden Ländern, ferner eine Liste der Adressen ausländischer Verbände, Vereine und Zeitschriften, die sich auf den mannigfachen Gebieten der Kooperation betätigen, und schliesslich Mitteilungen über den niederländischen Frauengenossenschaftsbund. Eingestreute Miszellen und genossenschaftliche Lesefrüchte ergänzen den Inhalt des vielseitig redigierten, rund 350 Seiten starken Jahrbuchs.

Mitteilungen der Redaktion

Berichtigung. In unserem Artikel: «Die Tagung des Verbandes st. gallischer Konsumvereine» in Nr. 13 des «Schweiz. Konsum-Verein» teilten wir auf Grund von Blättermeldungen mit, dass als Vorort St. Gallen bestätigt wurde mit Zuzug von Delegierten aus Rorschach und Flawil.

Wir werden darauf aufmerksam gemacht, dass schon seit mehreren Jahren als Nebensektionen Rorschach und *Rheineck* amten.

Totentafel.

J. Forster, Rechtsanwalt †. Im hohen Alter von über achtzig Jahren verstarb am 23. März in Sankt Gallen Herr Rechtsanwalt Johann Forster. Mit ihm ist wieder ein Veteran des schweiz. Genossenschaftswesens dahingegangen. Im Kreise der grossen schweiz. Genossenschaftsfamilie war er nur wenig bekannt; auch dem V.S.K. ist Herr Forster nie näher getreten. Dennoch soll sein Name an dieser Stelle ehrend erwähnt werden, da er einer der Gründer unseres Verbandsvereins in Uzwil war und der Genossenschaftsidee sein ganzes Leben hindurch die Treue hielt.

Johann Forster war ein Selfmademan edelster Gattung; aus eigener Energie hat er — so wird dem «St. Galler Stadt-Anzeiger» geschrieben —, der Sohn einfacher, mittelloser Bauersleute, durch rastloses Schaffen sich emporgearbeitet, eine geachtete und einflussreiche Berufsstellung gegen eine Flut von Schwierigkeiten und Widerwärtigkeiten sich Schritt um Schritt zu errringen gewusst. Gebürtig in Oberstetten im Toggenburg, verbrachte er seine Jugendzeit bei der Feldarbeit. Seine Neigung, zu lehren, wurde frühzeitig erkannt; Mittel und Wege fanden sich, um dem Jüngling den Lehrerberuf zu eröffnen, den er mehrere Jahre freudig ausübte. Später trat Forster in Niederuzwil in einen technischen Betrieb über, um im Jahre 1878 in Zürich ein grosses Lithographiegeschäft zu übernehmen. Durch einen schweren Unfall an einer Papierschneidemaschine verlor er die rechte Hand; er setzte es durch, dass schon vierzehn Tage später die linke Hand die Funktionen der verstümmelten rechten übernehmen konnte.

Aber trotz seines blühenden Geschäftes liess ihn sein Streben nach weiterer wissenschaftlicher Tätigkeit nicht ruhen. Zur Rechtsprechung fühlte er sich von jeher hingezogen. Nach Absolvierung von juristischen Studien kehrte er im Jahre 1884 wieder in seinen Heimatkanton St. Gallen zurück und eröffnete dort ein Advokatur- und Inkassobureau, das zu Stadt und Land sich rasch einen guten Namen erwarb und in dem er bis in seine letzten Lebenstage tätig war.

Dass ein solcher Mann auch politisch sehr regsam war, ist leicht begreiflich; besonders dem Schulwesen diente Forster in verschiedenen öffentlichen Aemtern mit grosser Liebe.

Vom Genossenschafter Forster noch ein kurzes Wort. Als Angestellter des technischen Betriebes Beninger in Uzwil war J. Forster ein Mitbegründer des Konsumvereins Uzwil und Umgebung. «Er wurde im Jahre 1873 zum ersten Präsidenten desselben gewählt. Der Genannte bekleidete das Amt 6 Jahre lang in mustergültiger Weise, d. h. bis zu seinem Wegzug aus der Gemeinde Henau. Aber auch in späteren Jahren interessierte er sich immer wieder um die Entwicklung des Genossenschaftswesens.

Im Jahre 1913 folgte Herr Forster mit grosser Freude der Einladung des Verwaltungsrates zur Teilnahme an der 40jährigen Gründungsfeier des Konsumvereins Uzwil und Umgebung. In bewegten Worten gab er an der Feier seiner Freude und Genugtuung Ausdruck über die erzielten Erfolge.»

Redaktionsschluss 30. März.

BANKABTEILUNG DES V.S.K.

Die Bankabteilung des V.S.K. nimmt Gelder an in

Kontokorrent-Rechnung

von Verbands-Vereinen und deren Mitgliedern, jederzeit verfügbar, ohne Provisionsberechnung, zu

4¾%

in Depositen-Rechnung

von Verbandsvereinen und deren Mitgliedern, in der Regel auf 60 Tage kündbar, Verzinsung beginnend mit dem der Einzahlung folgenden Werktag und endigend am Tage vor der Rückzahlung, zu

5%

gegen Obligationen

von Verbands-Vereinen, deren Mitgliedern und Drittpersonen, je nach Wunsch, auf den Namen oder Inhaber lautend und auf ein oder mehrere Jahre fest, mit halbjährlichen Zinscoupons, zu

5%

DURCH DIE ORGANISATION DIESER BANKABTEILUNG

IST ES SÄMTLICHEN KONSUMVEREINEN UND DEREN MITGLIEDERN, ALS AUCH GEWERKSCHAFTEN, ARBEITER-ORGANISATIONEN ERMÖGLICHT, IHREN GELD-VERKEHR DURCH EIN GENOSSENSCHAFTLICHES INSTITUT LEITEN ZU LASSEN

ZU JEDER AUSKUNFT SIND WIR STETS GERNE BEREIT

DIE VERWALTUNG

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Den tit. Vereinsverwaltungen bringen wir unsere

GEWÜRZE

ganz oder **gemahlen, offen** oder **verpackt**

in empfehlende Erinnerung.

Macisblüten
Galanga-Wurzeln
Anis
Ingwer
Koriander
Kümmel
Lorbeer-blätter

Muskatnüsse
Nelken
Orangeat
Paprika
Pfeffer
Piment
Zimmt
Zitronat

Wir liefern sämtliche Gewürze in hübscher Beutel-Packung mit unserer Marke zum Ladenverkaufspreis von 20 und 10 Cts. sowie Paprika in Streubüchsen von 35 gr

Die beste Garantie für absolute Reinheit der Produkte verschafft sich jede Vereinsverwaltung durch Bezug der Ware beim Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)